

## **Überwachungsmaßnahmen für das Operationelle Programm EFRE Saarland 2014-2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“**

**gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) und § 14m des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Artikel 10 der SUP-Richtlinie und § 14m des UVPG behandeln die Überwachung der Umweltauswirkungen. Danach sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung eines Programms ergeben, zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind mit der Annahme des Programms auf der Grundlage der Angaben im Umweltbericht festzulegen. Dabei können auch bestehende Überwachungsmechanismen zur Anwendung kommen, um Doppelarbeit bei der Überwachung zu vermeiden.

Durch die Allgemeine Verordnung zu den Strukturfonds (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird eine laufende Überprüfung der Durchführung des Programms gefordert. Durch die Prüfung der Projekte sowie die regelmäßige Überwachung der Umsetzung wird die Beachtung der formulierten Ziele des Programms festgestellt. Davon ist auch das Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ betroffen. Die Umweltauswirkungen der einzelnen Projekte und somit der Maßnahmen insgesamt sind Gegenstand der regelmäßigen Berichterstattung.

Im Operationellen Programm ist ausgeführt, dass zur Überprüfung der Umweltwirkungen der Programmdurchführung ein programmbegleitendes Monitoring eingesetzt wird, welches sich an den Erfahrungen der Programmperiode 2007-2013 orientiert. Dazu werden programmrelevante, noch festzulegende Umweltindikatoren erhoben und ausgewertet.

Neben den Daten, die über die bestehenden Umweltüberwachungssysteme erhoben werden, müssen bei umweltrelevanten Projekten vorhabenbezogene Daten einbezogen werden. Die Datenerfassung kann mittels Fragebögen an die oder Befragungen der Mittelempfänger in vereinbarten Zeitabständen erfolgen.

Zusätzlich werden durch die Halbzeit- und die Ex-post-Evaluationen die Outputs des Programms dargestellt und bewertet. Dies umfasst auch die Umweltauswirkungen, die umweltrelevanten Prioritäten der Gemeinschaft sowie die Ausrichtung der Programmumsetzung am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung. Diese Bewertungen haben sich als geeignete Instrumente bewährt.

Eine laufende Beobachtung der Entwicklung der einzelnen Schutzgüter findet im Rahmen der Umweltüberwachung im Saarland statt, für die das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz und das Statistische Amt des Saarlandes zuständig.

Maßgebende europäische Richtlinien (Wasserrahmen-RL, Flora-Fauna-Habitat-RL, Luftqualitäts-RL) sehen ebenfalls Überwachungsmaßnahmen vor, die von den Mitgliedsstaaten durchgeführt werden müssen.

Über die bestehenden bzw. im Programm vorgesehenen Überwachungsmechanismen und deren Anwendung hinaus werden keine zusätzlichen Maßnahmen als notwendig erachtet.

Eine besondere Bedeutung kommt der Prüfung von Förderanträgen zu, um Umweltauswirkungen bereits in der Planungs- und Genehmigungsphase erfassen, negative Auswirkungen mindern und nachfolgende Umweltauswirkungen (Orientierung an nachhaltiger Entwicklung) berücksichtigen zu können. Die potenziellen und erwarteten Umweltwirkungen der konkreten Projekte müssen bei umweltrelevanten Vorhaben bereits bei der Antragsstellung präsentiert werden. In den Fortschritts- und Schlussberichten zu den einzelnen Projekten sollten ebenfalls Angaben zu den erwarteten und tatsächlich eingetretenen bzw. absehbaren Wirkungen gemacht werden. Die Auswertung dieser Angaben trägt zur Gesamtbewertung der Umweltwirkungen des Programms bei.